

Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Gröbers“, 19. Änderung

Februar 2023

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Teilgebiete GE 9 und GE 10 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1: Zum Schutz der Feldlerche ist ein Beseitigen der Vegetationsschicht nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Ist die Einhaltung dieses Zeitraums nicht möglich, ist spätestens ab Anfang März durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßige Mahd oder Umbruch der Fläche) sicherzustellen, dass die Fläche bis zum eigentlichen Baubeginn durchgehend weitestgehend vegetationsfrei bleibt bzw. die Aufwuchshöhe nicht mehr als 5 cm beträgt.

Maßnahme 2: Zum Schutz der Feldlerche sind auf einer Ackerfläche mit einer Gesamtgröße von 4 Hektar Lerchenfenster wie folgt anzulegen:

- 4 Lerchenfenster pro Hektar mit einer Größe von 20 m² bei Anbau von Wintergetreide oder 40 m² bei Anbau von Raps und Mais
- Maßnahme ist jährlich über einen Zeitraum von 25 Jahren umzusetzen
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit über einen Zeitraum von 5 Jahren mit jährlich 4 Begehungen (April und Mai), einschließlich Dokumentation und Übergabe der Kontrollen an die zuständige Naturschutzbehörde

Maßnahme 3: Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine ökologische Baubegleitung insbesondere für folgende Schwerpunkte einzubinden:

- Begleitung der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen
- Kontrolle der Umsetzung der Artenschutz- und Umweltschutzmaßnahmen

Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“

vereinfachte Änderung, Satzungsfassung, Juni 2015

Änderung Text Teil B

Sondergebiet Friedhofsanlage

Das Teilgebiet wird gemäß § 11 Abs. 2 BauVNO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Friedhofsanlage festgesetzt.

Zulässig sind bauliche Anlagen, die der Feuerbestattung dienen (wie Einäscherungsanlagen, Feierhalle, Trauerräume, Friedhofsverwaltung, Grabanlagen, Betriebsgebäude etc. und sonstige Nebenanlagen) sowie zwei Betriebswohnungen.

Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Friedhofsanlage sind die Flächen außerhalb der zulässigen Grundfläche als strukturierte Friedhofsanlage zu entwickeln.

Die planungsrechtliche Festsetzung aus dem Jahr 2005 für die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof wird gestrichen.

Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“

vereinfachte Änderung 2010/2011, 2. Entwurf

Ergänzung Text Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO – Biomasse- und Freiflächenphotovoltaikanlagen - nicht zulässig.

Artenschutz

Vor Beginn von Bauarbeiten ist eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Dazu ist außerdem rechtzeitig vor Baubeginn das Baugebiet auf ein Vorkommen von Feldhamstern durch ein anerkanntes Büro zu prüfen und anschließend bis zum Baubeginn als Schwarzbrache zu belassen. Bei Nachweis von Feldhamsterbauten sind eventuell betroffene Tiere fachgerecht umzusiedeln. Die Umsiedlung ist nur nach Ende der Winterruhe oder nach Beendigung der Reproduktions- und Aufzuchtphase (Ende April / Anfang Mai oder Ende August / Anfang September) zulässig.

Weiterhin ist als Kompensation für die Inanspruchnahme der Bauflächen auf der Ausgleichsfläche eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung (Anlage 1) vorzunehmen.

Gehölzrodungen zur Baufeldberäumung innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.

Hinweise

Das Planungsgebiet liegt teilweise im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle im An- und Abflugsektor gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. a) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Start- und Landebahn Nord sowie im Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG.

Erweiterung Text (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof

Innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof sind bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung Friedhof nicht widersprechen, zulässig.

Die zulässigen baulichen Anlagen haben folgende Abstände zu Nachbargrenzen einzuhalten

- zur öffentlichen Verkehrsfläche und dem benachbarten Gewerbegrundstück 5,00 m
- zur vorhandenen Wohnbebauung 10,00 m
- zur L 168 13,50 m

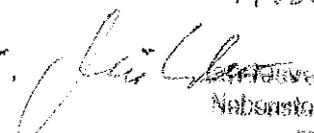
Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 14 m. Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, welcher durch die Knötellinie definiert wird, ist die max. zulässige Firsthöhe auf 4,5 m beschränkt.

Landesverwaltungsamt

Anlage zum Schreiben

vom 19.04.2005

A2 : 204-21102-1-Ä/06/058

i. A.  Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg
PF 1963
39009 Magdeburg



Gemeinde Gröbers, Saalkreis
=====

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan

Industriegebiet 1 der Gemeinde Gröbers

1.00 Rechtsgrundlagen

- 1.01 BauGB -Baugesetzbuch- in der Fassung vom 08. Dez. 86 (BGBI.I, S.2253)
BauNVO -Baunutzungsverordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. Jan. 90 (BGBI.I, S.132)
Planz V 81 -Planzeichenverordnung 1981- vom 30. Juli 1981 (BGBI.1, S 833)
Bauordnung Sachsen-Anhalt
Einführungserlaß zum Baugesetzbuch

2.00 Planungsrechtliche Festsetzungen

- 2.01 Art und Maß der baulichen Nutzung BauGB § 9 (1) 1
- 2.02 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- 2.03 Industriegebiet gem. § 9 BauNVO
- 2.04 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
- 2.05 Das Maß der baulichen Nutzung ist als Planeintrag in Füllschablonen fest-
gesetzt.
- 2.06 Betriebe der Abstandsklassen I bis IV sind unzulässig mit Ausnahme der
lfd.Nr. 10, 14, 15, 16, 22, 24, 28, 29 und 32;
Betriebe der Abstandsklasse V sind unzulässig mit Ausnahme der lfd.Nr.
38, 40, 47, 50, 51, 52, 67 und 69;
Betriebe der Abstandsklasse VI sind unzulässig mit Ausnahme der lfd.Nr.
79, 80, 81, 82, 113, 117, 122, 123, 128, 129, 131, 132 und 133;
Betriebe der Abstandsklassen VII und VIII sind zulässig;
(siehe anliegende Abstandsliste)
- 2.07 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
sowie die Stellung der baulichen Anlagen -BauGB § 9 (1) 2-

3.00 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig;

4.00 Verkehrsflächen -BauGB § (1) 11-

4.01 die innere Erschließung der Grundstücke sind nach Möglichkeit nicht zu versiegeln; Flächen für den ruhenden Verkehr sind wasserdurchlässig herzustellen;

5.00 Leitungsrechte und Versorgungsleitungen -BauGB § 9 (1) 13,21-

5.01 bei Netzerweiterungen -Gas, Wasser, Abwasser, Strom- sind auf den Einzelparzellen Leitungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Gröbers zu dulden.

5.02 Hausanschlüsse und Straßenbeleuchtung über unterirdisches Kabelnetz;

6.00 Pflanzgebot

6.01 die nicht überbauten Grundstücksflächen sind -unter Beachtung von Sichtdreiecken- mit heimischen Sträuchern, Hecken und Bäumen zu bepflanzen; pro 1000 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Baum als Mindestmenge festgesetzt;

7.00 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift -BauGB § 9 (2)

7.01 Dachform

7.02 es sind alle Dacharten zulässig; bei geneigten Dächern untergeordneter Wohnbauten sind Gauben und Dacheinschnitte mit max. 1/3 der zugehörigen Trauflänge zulässig; Fenster in der Dachebene sind ohne Einschränkung möglich;

8.00 Gebäudehöhen

8.01 die max. Gebäudehöhe für Industriegebäude ist 25 m über zugehöriger Erschließungsstraße (Achse);

9.00 Einfriedungen

maßgebend ist das Nachbarrechtsgesetz; tote Einfriedungen, wie Industrieräume sind zu bepflanzen.

10.00 Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

- 10.01 Auffüllungen zum Zwecke der Erschließung und Durchführung von Baumaßnahmen dürfen nur mit unbelastetem Erd- und Kiesmaterial vorgenommen werden;
Bauschutt kann nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden;
Müll ist auf zugelassenen Deponien zu beseitigen, Chemikalienreste als Sondermüll gegen Nachweis;
Mit den Bauanträgen ist die Abwasserqualität zu benennen;

11.00 Immissionsrichtwerte

Die Richtlinien VDi 2058 Bl. 1 (9/85) sind zu beachten;

12.00 Bauvorlagen

die Gemeinde Gröbers kann die Ergänzung der Bauvorlagen durch Massenmodelle M 1/500 verlangen;

13.00 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,- geahndet werden.

Gröbers, den 03.07.91
.....

.....




(Der Bürgermeister)

Abstandsliste 1982 (Abstandserlaß (NW))

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kaolinstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineräldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfasernplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung- und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
300		72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Bläuen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichtungsstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggul- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (**)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (**)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungspektionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Spektionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Spektionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspektionsbetriebe und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Glebereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
153	Speisewürzefabriken		
154	Großkühlhäuser		
155	Mälzereien		
156	Zimmereien (*)		
157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)		
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung